

Informationen zu Projektarbeiten
der Fakultät Wirtschaft
der DHBW Mosbach
für Kurse ab Jahrgang 2011¹

Stand: September 2012

¹ StuPrO DHBW Wirtschaft i.d.F. 22.09.2011

	Seite
1. Überblick über die Prüfungsleistungen der Praxismodule.....	3
2. Begriff und Ziel der Projektarbeit.....	4
3. Themenvereinbarung	4
4. Themeneinreichung.....	4
5. Themenvergabe	5
6. Benennung des wissenschaftlichen Betreuers / wissenschaftlicher Prüfer.....	5
7. Inhalt, Umfang der Projektarbeit, Anlage 1 zu § 3, § 4 und § 5 StuPrO.....	5
8. Zeitraum der Erstellung der Projektarbeit.....	6
9. Abgabetermin der Projektarbeit, Ablauf- und Reflexionsberichte.....	6
10. Abgabeformalitäten	7
11. Bewertung der Projektarbeit, § 13, Anlage 1 zu § 3, § 4 und § 5 StuPrO	8
Anhang 1 (weitere Dokumente).....	9
Anhang 2: (Auszüge aus der StuPrO)	10

1. ÜBERBLICK ÜBER DIE PRÜFUNGSLEISTUNGEN DER PRAXISMODULE

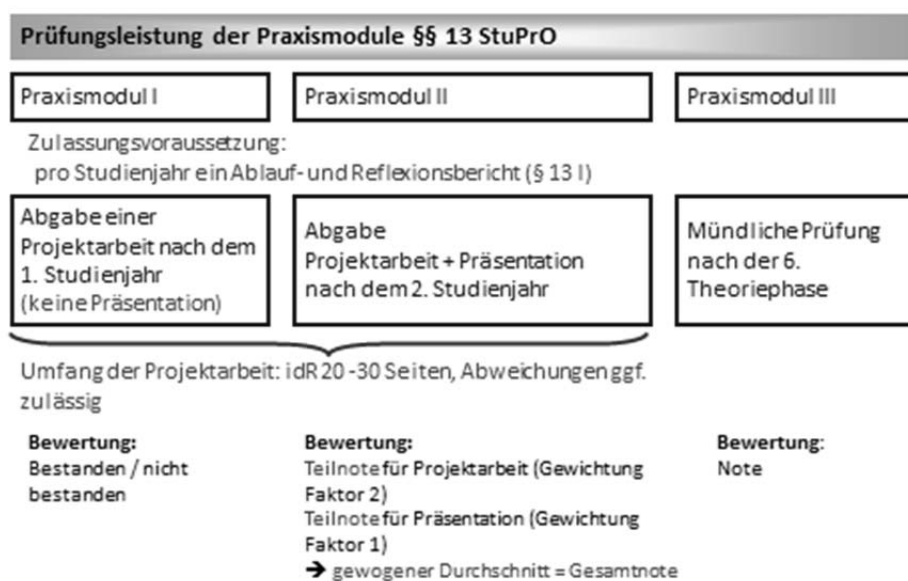
Bestandteil **jedes** Studienjahres ist ein **Praxismodul**.

Die Prüfungsleistung in den Praxismodulen ist in den **ersten beiden Studienjahren jeweils eine Projektarbeit**. Die Projektarbeit des **zweiten** Praxismoduls ist vom Verfasser **in einem Präsentationsseminar vorzutragen**. Die Prüfungsleistung im **Praxismodul des dritten Studienjahres** ist eine **mündliche Prüfung**.

Um zu den **Modulprüfungen zugelassen** zu werden, haben die Studierenden **Ablauf- und Reflexionsberichte** über die **Praxisphasen bei der Studiengangleitung** abzugeben.

Die **Projektarbeit des ersten Praxismoduls bewertet** der wissenschaftliche Betreuer / **wissenschaftlich qualifizierte Prüfer²** mit „**bestanden**“ oder „**nicht bestanden**“. Im **zweiten Praxismodul** sind **Projektarbeit und deren Präsentation Teilprüfungsleistungen, die getrennt benotet** werden. Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Projektarbeit (2-fach) und der Präsentation (1-fach) ermittelt.

Für die **mündliche Prüfung im Praxismodul** des dritten Studienjahres werden für jede Studienrichtung Prüfungsausschüsse gebildet. Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks.



² Die Begriffe sind synonym zu verwenden. Siehe hierzu auch Punkt 6

2. BEGRIFF UND ZIEL DER PROJEKTARBEIT

Die Projektarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein konkretes Thema. Sie hat den Kriterien wissenschaftlichen, in der Studienrichtung Mediendesign auch künstlerischen, Arbeitens zu genügen und soll in der Regel 20 bis 30 Seiten umfassen.

Die Projektarbeit dient dazu, den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren. Die Erkenntnisse der jeweiligen Fachwissenschaft (z. B. Betriebswirtschaftslehre oder Informatik) sollen auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. In der Studienrichtung Mediendesign sollen die spezifischen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse auf eine „gestalterisch-künstlerische“ oder „gestalterisch-kommunikative“ Fragestellung angewandt werden.

3. THEMENVEREINBARUNG

Die Themenvereinbarung für die Projektarbeit erfolgt zwischen Studierenden und der jeweiligen Ausbildungsstätte.

Die **Genehmigung** des Themas obliegt der zuständigen **Studiengangleitung**.

4. THEMENEINREICHUNG

Die Themeneinreichung erfolgt durch die Studierenden unter Verwendung des Formulars „Vergabe der Projektarbeit“ (als Download unter www.dhbw-mosbach.de/in verfügbar). Das vollständig ausgefüllte **und** unterzeichnete Formular ist **im Original** an der DHBW dem jeweiligen Studiengang fristgerecht³ einzureichen. Die Abgabe des Originals kann persönlich oder per Post erfolgen. Bei Zusendung per Post ist zur Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgebend. Bei Einreichung per Fax oder in Form eines eingescannten Dokuments⁴ ist das Original unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nachzureichen.

³ § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. **Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.** Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest eines von ihr benannten Arztes verlangen.

⁴ Inwieweit die Fristwahrung bei eingescannten Dokumenten via Email zulässig ist entscheidet die Studiengangleitung. Die Studierenden sind hierüber zu unterrichten.

Die **Nachweispflicht** des fristgerechten Eingangs der Anmeldung **obliegt dem Studierenden**.

Der konkrete Termin für die Einreichung des Formulars „Vergabe der Projektarbeit“ wird durch Studiengänge bzw. Studienrichtungen bekannt gegeben.

5. THEMENVERGABE

Die Themenvergabe und die Benennung des wissenschaftlichen Betreuers / **wissenschaftlich qualifizierter Prüfer** erfolgt durch die Studiengangleitung.

6. BENENNUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN BETREUERS

Die **Studienakademie benennt** für die Betreuung und Bewertung der Projektarbeit eine **qualifizierte Person** (sog. „**wissenschaftlich qualifizierter Prüfer**“ oder „**wissenschaftlicher Betreuer**“). Fachlich und wissenschaftlich ausgewiesene Vertreter der Praxis, Professoren oder akademische Mitarbeiter einer Hochschule können als wissenschaftliche Betreuer zugelassen werden.

Hinweis: Gemäß Anlage 1 (zu § 3, § 4, § 5), 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1 im Studienbereich Wirtschaft, Punkt 1.1.7 Projektarbeit, unterstützt die Ausbildungsstätte den Studierenden für die Erstellung der Projektarbeiten während der Praxisphasen in angemessenen Rahmen. Die Erstellung der Projektarbeit von einem Mitarbeiter der Ausbildungsstätte **begleitet**. Diese Person muss **nicht** mit dem wissenschaftlichen Betreuer identisch sein.

Die Betreuung und Beratung durch den wissenschaftlichen Betreuer kann ebenso nur in angemessenem Umfang erfolgen.

7. INHALT, UMFANG DER PROJEKTARBEIT, ANLAGE 1 ZU § 5 STUPRO PUNKT 1.1.7

„Die Projektarbeit dient dazu, den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren. Die Erkenntnisse der jeweiligen Fachwissenschaft (z.B. Betriebswirtschaftslehre oder Informatik) sollen auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. In der Studienrichtung Mediendesign sollen die spezifischen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse auf eine „gestalterisch-künstlerische“ oder „gestalterisch-kommunikative“ Fragestellung angewandt werden.

Die Projektarbeit hat den Kriterien wissenschaftlichen, in der Studienrichtung Mediendesign auch künstlerischen, Arbeitens zu genügen und soll in der Regel 20 bis 30 Seiten

umfassen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag.“

8. ZEITRAUM DER ERSTELLUNG DER PROJEKTARBEIT

Für die Erstellung der Projektarbeiten **während der Praxisphasen** soll die Ausbildungsstätte dem Studierenden einen angemessenen zeitlichen Rahmen einräumen.

9. ABGABETERMIN DER PROJEKTARBEIT, ABLAUF- UND REFLEXIONSBERICHTE

Die erstellten **Projektarbeiten** sind an folgenden Terminen abzugeben.

Projektarbeit 1. Studienjahr:

- **Erster Studientag der Theoriephase des 3. Semesters**
oder
- **abweichend** hiervon kann die Studiengangleitung einen anderen Termin bestimmen, der den Studierenden des betroffenen Studiengangs rechtzeitig von der Studiengangleitung bekannt gegeben wird.

Projektarbeit 2. Studienjahr:

- **Erster Studientag der Theoriephase des 5. Semesters**
oder
- **abweichend** hiervon kann die Studiengangleitung einen anderen Termin bestimmen, der den Studierenden des betroffenen Studiengangs rechtzeitig von der Studiengangleitung bekannt gegeben wird.

Um **zu den Modulprüfungen zugelassen** zu werden, haben die Studierenden **Ablauf- und Reflexionsberichte** über die Praxisphasen bei der Studiengangleitung abzugeben.

Ablaufbericht und Reflexionsbericht sind an folgendem Termin an der DHBW Mosbach einzureichen:

Ablauf- und Reflexionsberichte 1. Studienjahr:

- **Erster Studientag der Theoriephase des 3. Semesters**

Ablauf- und Reflexionsberichte 2. Studienjahr:

- **Erster Studientag der Theoriephase des 5. Semesters**

Die **datumsgenauen Abgabetermine** ergeben sich somit aus den **aktuellen Blockplänen**, die unter www.dhbw-mosbach.de verfügbar sind **bzw.** werden den Studierenden **spätestens gegen Ende des 2. / 4. Theoriesemesters** mitgeteilt.

10. ABGABEFORMALITÄTEN

Es ist ein Exemplar (**Prüfungsexemplar**) **fristgerecht**⁵ im Sekretariat abzugeben oder per Post der DHBW Mosbach zuzusenden. Bei Zusendung per Post ist zur Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgebend. Die Nachweispflicht des fristgerechten Eingangs obliegt dem Studierenden. **Im Prüfexemplar muss** eine CD-ROM mit der/den entsprechenden Textdateien der Arbeit enthalten sein (fest verbunden mit dem letzten Blatt der Arbeit. Das letzte Blatt der Arbeit muss ein **kartoniertes Blatt** sein, damit die Hülle für die CD-ROM sicher befestigt werden kann).

Der Text der Projektarbeit **muss** als **WORD – Datei** auf der CD-ROM enthalten sein. Abweichende Datei-Formate (z. B. PDF) sind nach Rücksprache und Genehmigung durch die Studiengangleitung möglich.

Handelt es sich bei dem wissenschaftlichen Betreuer um einen Mitarbeiter des Dualen Partners (Ausbildungsunternehmen), so kann das **Prüfexemplar** vom Studierenden auch direkt an den Betreuer **unter Einhaltung der Fristen** weitergegeben werden. In diesem Fall **muss** für Zwecke der Überprüfung der Fristenwahrung der DHBW Mosbach **das Zweitexemplar fristgerecht eingereicht / zugesandt** werden **und ein schriftlicher Hinweis** erfolgen, **dass das Prüfexemplar dem wissenschaftlichen Betreuer direkt überreicht / zugesandt wurde**.

- Aus Archivierungsgründen ist das **DHBW – Exemplar** (Prüfungsexemplar) in Leimbindung abzugeben (Regelung Studiengang BWL-Industrie).
- Der jeweilige Studiengang kann von den o. g. Abgabeformalitäten abweichen. Abweichungen sind den Studierenden durch die Studiengangleitung rechtzeitig bekannt zu geben.
- Ein weiteres **Exemplar** ist dem Dualen Partner (Ausbildungsunternehmen) zu überreichen. Die Form (Heftung, Bindung, Schnellhefter oder ähnliches) ist hier in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb zu wählen.

⁵ § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. **Soweit für eine selbständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist.** Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest eines von ihr benannten Arztes verlangen.

11. BEWERTUNG DER PROJEKTARBEIT, § 13, ANLAGE 1 ZU § 3, § 4, § 5 STUPRO

Die Projektarbeit des **ersten Praxismoduls** bewertet der **wissenschaftliche Betreuer** mit „**bestanden**“ oder „**nicht bestanden**“.

Im **zweiten Praxismodul** sind die Projektarbeit und deren Präsentation eigenständige **Teilprüfungsleistungen**, die **getrennt benotet** werden. Die **Bewertung der Projektarbeit** obliegt dem **wissenschaftlichen Betreuer**. Die **Bewertung der Präsentation** wird von einem Hochschullehrer der Dualen Hochschule und einem Vertreter der beruflichen Praxis vorgenommen. Die **Präsentationszeit soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten** betragen. Die **Modulnote ergibt sich als gewichtetes Mittel** aus den Noten der **Projektarbeit (2-fach)** und der **Präsentation (1-fach)**.

ANHANG 1:

Verzeichnis der Dokumente, die bei der Erstellung einer Projektarbeit zu beachten sind bzw. nützliche Informationen geben und als Download unter www.dhbw-mosbach.de/in zur Verfügung stehen:

- Formularvordruck „Vergabe der Projektarbeit“ (Themeneinreichung)
- Formularvordruck Ablauf und Reflexionsbericht
- Richtlinien zur formalen Gestaltung von wissenschaftlichen Arbeiten
- Modulbeschreibung „Praxismodule im Studienbereich Wirtschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ (Merkblatt der Fachkommission)
- Merkblatt „Projektarbeit im Studienbereich Wirtschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ (Merkblatt der Fachkommission)
- Formularvordruck Bewertungsgutachten
- Vordruck „Titelblatt“

ANHANG 2: AUSZÜGE AUS DER STUPRO IDF VOM 22.09.2011

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. **Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.** Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(2) Im Falle des Rücktritts

§ 12 Prüfung von Theoriemodulen

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

...

§ 13 Prüfung von Praxismodulen

(1) Bestandteil jedes Studienjahres ist ein Praxismodul. Die Prüfungsleistung in den Praxismodulen ist in den ersten beiden Studienjahren jeweils eine Projektarbeit. Die Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist vom Verfasser in einem Präsentationsseminar vorzutragen. Die Prüfungsleistung im Praxismodul des dritten Studienjahres ist eine mündliche Prüfung. Jedes Praxismodul beinhaltet auch die unbenotete Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ (ARB).

(2) Die Studienakademie benennt für die Betreuung und Bewertung der Projektarbeit einen wissenschaftlich qualifizierten Prüfer. Dieser muss ein fachlich und wissenschaftlich ausge-

wiesener Vertreter der Praxis, ein Professor oder akademischer Mitarbeiter einer Hochschule sein. Die Projektarbeit im ersten Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Im zweiten Praxismodul sind die Projektarbeit und deren Präsentation zwei Prüfungsleistungen, die getrennt benotet werden; die Bewertung der Projektarbeit obliegt dem nach Satz 1 benannten Prüfer; es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden; die Bewertung der Präsentation wird von einem Hochschullehrer der DHBW und einem Vertreter der beruflichen Praxis vorgenommen. Über den Verlauf der Präsentation und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Projektarbeit (2-fach) und der Präsentation (1-fach) ermittelt.

(3) Für die mündliche Prüfung im Praxismodul des dritten Studienjahres werden für jede Studienrichtung, soweit nicht gegeben für jeden Studiengang, von der Studienakademie Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei sachkundigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer der Studienakademie. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen. Neben den Hochschullehrern muss im Prüfungsausschuss mindestens ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein.

(4) Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die praxisbezogenen Studieninhalte sowie die zu Grunde liegenden, theoretischen Konzepte. Die mündliche Prüfung soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (u.a. Methodenkompetenz) einbeziehen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich; § 12 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person bekannt zu geben.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Wurde eine benotete Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, können die nicht bestandenen Prüfungsleistungen innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden.

Die Wiederholungsprüfung für ein Theoriemodul hat alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu umfassen. Das Ergebnis jeder wiederholten Prüfungsleistung ersetzt bei der Ermittlung der Modulnote die Note der entsprechenden Erstprüfung.

Bei der Wiederholungsprüfung eines Praxismoduls der ersten beiden Studienjahre sind die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen; muss die Projektarbeit wiederholt werden, ist diese in der Regel innerhalb von spätestens sechs Wochen zu überarbeiten.

Wird die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls nicht mit „bestanden“ oder die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, erfolgt eine Zweitbegutachtung der wiederholten Projektarbeit. Diese wird durchgeführt von einem Zweitgutachter (Mitglied des Lehrkörpers der DHBW), der vom zuständigen Studiengangleiter benannt wird. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet bei der Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls die Studienakademie über das Bestehen. Bei der Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls wird die endgültige Note als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen festgesetzt. Für die Wiederholungsprüfung des dritten Praxismoduls gelten § 13 Absatz 3 – Absatz 8 entsprechend.

(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung eines Theoriemoduls nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb von in der Regel fünf Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden.

(3) In besonders schweren Fällen des § 9 Absatz 3 kann die Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(4) Wurde eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden. Sie wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nach Absatz 4 pro Studienjahr in dem betreffenden Studiengang nur jeweils einmal möglich.

(6) Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 führt ein Studiengangleiter des jeweiligen Studienganges mit mindestens einem von der Studienakademie bestimmten fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers durch. Den Vorsitz hat der Studiengangleiter. Die Prüfer legen die Bewertung gemeinsam fest. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, entscheidet die Studienakademie. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die zweite Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 4 entfällt bei den Prüfungsleistungen der Praxismodule.

(8) Hat ein Studierender eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu dem betreffenden Studiengang nach § 32 Absatz 1 Satz 5 LHG. Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nr. 2 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

Anlage 1 (zu § 5) Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1 im Studienbereich Wirtschaft

1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen

1.1.1 Klausurarbeit (K) In den Klausurarbeiten

1.1.7 Projektarbeit (PA) Die Projektarbeit dient dazu, den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren. Die Erkenntnisse der jeweiligen Fachwissenschaft (z.B. Betriebswirtschaftslehre oder Informatik) sollen auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. In der Studienrichtung Mediendesign sollen die spezifischen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse auf eine „gestalterisch-künstlerische“ oder „gestalterisch-kommunikative“ Fragestellung angewandt werden.

Die Projektarbeit hat den Kriterien wissenschaftlichen, in der Studienrichtung Mediendesign auch künstlerischen, Arbeitens zu genügen und soll in der Regel 20 bis 30 Seiten umfassen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag.

Die Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist zu präsentieren; die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen. Die Themenvereinbarung für die Projektarbeit erfolgt zwischen dem Studierenden und der jeweiligen Ausbildungsstätte. Die Genehmigung des Themas obliegt der zuständigen Studiengangleitung. Der Abgabetermin für die Projektarbeit ist den Studierenden spätestens gegen Ende des vorangegangenen Theoriesemesters mitzuteilen. Eine Fristverlängerung kann auf begründeten Antrag gewährt werden, dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte beizufügen. Für die Erstellung der Projektarbeiten während der Praxisphasen unterstützt die

Ausbildungsstätte den Studierenden in angemessenem Rahmen. Die Erstellung der Projektarbeit wird von einem Mitarbeiter der Ausbildungsstätte begleitet.

1.2 Sonstiges

1.2.3 Bachelorarbeiten, Projektarbeiten und Seminararbeiten sind jeweils zweifach in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

Stand: September 2012